

	STADTGEMEINDE EBREICHSORF Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1	Tel.: 02254/72218 ***** Fax.: 02254/72218-291

DVR-Nr.: 0056782

AI-004.1

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 15.12.2016

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Anwesend:

Bgm.	Wolfgang	Kocevar
Vzbgm.	Johann	Zeillinger
STR	Dr. Enver	Cevik ab 19:10 Uhr
STR	Salih	Derinyol ab 20:50 Uhr
STR	Markus	Gubik
STR	Engelbert	Hörhan
STR	Christian	Pusch
STR	Ernst	Smetana
STR	Ing. Otto	Strauss
STR	Rene	Weiner
GR	DI (FH)Hedwig	Alscher
GR	Christian	Balzer
GR	Silvia	Barta
GR	Josef	Bertalan
GR	Alfred	Bruzek
GR	Claudia	Dallinger-Jersabek
GR	Thomas	Dobousek
GR	Lisa	Gubik
GR	DI Heinrich	Humer
GR	Ing. Robert	Jungmeister
GR	Peter	Jungmeister
GR	Anton	Kosar
GR	Harald	Kuchwalek
GR	Maria Theresia	Melchior ab 19:10 Uhr
GR	Walter	Mozelt
GR	Mag. Josef	Pilz
GR	KR Wolfgang	Pollak
GR	Josef	Rubin
GR	Maria	Sordje
GR	Helene	Swoboda
GR	Ing. Gerald	Valenta

Entschuldigt waren: GR Ing. Michael Menzel, GR Erika Hierwek,

Außerdem war anwesend:

VB Ilse Stephan / Schriftführerin

VB Mag. Andrea Kohlbeck-Kus/Stadtdirektorin

Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 03.11.2016

02) Voranschlag 2017 samt Zugehör

03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

03.01) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 737, Gst. 752/422, GB Ebreichsdorf, Theodor Körner Straße 1

03.02) Neugestaltung alter Sportplatz Ebreichsdorf (Planung)

03.03) Rechnung NP16101266 Fa. Strabag, Gehsteig Sportplatzstraße

03.04) Vertrag zur Benützung von öffentlichem Wassergut - Sanierung Brücke Güterweg kleiner Fischabach Gst. Nr. 1039/1 KG Ebreichsdorf sowie Mehrkosten Auftrag Brückensanierung Fischabacherl für 3. Rohr durch Fa. Strabag

03.05) Mietvertrag ÖBB Infrastruktur AG – ehem. Wächterhaus Unterwaltersdorf

03.06) Vertrag zur Benützung von öffentlichem Wassergut - Grobrechen Piesting Badener Damm B210

03.07) Betriebsgebiet Unterwaltersdorf, Kaufvertrag Herr Sebastian Szepetiuk

03.08) Winterdienstverträge mit den Eigentümern der Privatstraßen im EHZ Weigelsdorf

03.09) Tarife zur Vermietung von Hütten

03.10) Ball der Stadtgemeinde Ebreichsdorf 2017

03.11) Vermessungsurkunde DI Tschida GZ 2659A/15 vom 25.10.2016 §15ff Liegenschaftsteilungsgesetz, Gst.Nr. 775G KG Ebreichsdorf, Geh-Radweg B16 Wr. Neustädter Straße, Herr Ludwig Moser samt Kaufvertrag Gst.Nr 775/2 (Trennstück 2 - 21 m²)

03.12) Angebote Aufstockung Klärwerk und Sanierung Dach, Planung, ÖBA

03.13) Abänderung Beschluss GR 03.11.2016 betr. Teilungsentwurf §15ff LTG Radweg Kargereck sowie Kaufvertrag Hr. Kandah und Hr. Pataki

03.14) Kosten für Kontrollsecurity Fa. Fassec Security Services
Lt. Dringlichkeitsantrag

03.15) Resolution: Mehr Polizei für die Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Lt. Dringlichkeitsantrag

04) Erlassung einer Richtlinie zur Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung in allen NÖ Landeskindergärten in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

05) Subventionsbelange

05.01) Subventionsansuchen Hietz Rosa, Verein Frauenturnen

05.02) Subventionsansuchen Tobias Poschik für Saison 2017, Rennkartfahrer

Gemeinderat 15.12.2016

05.03) Subventionsansuchen Dorferneuerung Weigelsdorf für Klangwiesen Ramba Zamba Veranstaltung vom 18.10.2016

05.04) Subventionsansuchen Kleine Regenbogenwelt Umbauarbeiten für Barrierefreiheit

05.05) Subventionsansuchen Kleine Regenbogenwelt, Ankauf von Schulmöbel für Erweiterung der Schulstufen

05.06) Subventionsansuchen Fam. Baumgartner, Kindergarten Wr. Neustadt

05.07) Subventionsansuchen VS Ebreichsdorf, Kinderschutzprogramm „Mein Körper gehört mir“

05.08) Subventionsansuchen MOKI NÖ (Mobile Kinderkrankenpflege) für im Jahr 2015 betreute Ebreichsdorfer Kinder

05.09) Subventionsansuchen Jiu Jitsu Verein Ebreichsdorf

05.10) Subvention/Spende; an Leukämie erkrankte Bürgerin

05.11) Erlass Saalmiete Rathaussaal für Benefizkonzert der Bigband der Musikschule anlässlich der Typisierungsaktion der an Leukämie erkrankten Frau Doris Gartner
Lt. Dringlichkeitsantrag

06) Diverse Berichte

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Gemeinderät/e/innen und Gäste und beginnt mit der Gemeinderatssitzung.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon zu Beginn 28 und ab 20:50 Uhr 31 Mitglieder anwesend sind.
Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Es liegen folgende Dringlichkeitsanträge vor:

DRINGLICHKEITSANTRÄGE **(gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung)**

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die folgenden, zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2016 aufnehmen:

Öffentlicher Teil:

- 1) Kosten für Kontrollsecurity Fa. Fassec Security Services**
- 2) Erlass Saalmiete Rathaussaal für Benefizkonzert der Bigband der Musikschule anlässlich der Typisierungsaktion der an Leukämie erkrankten Frau Doris Gartner**
- 3) Resolution: Mehr Polizei für die Stadtgemeinde Ebreichsdorf**

Nicht öffentlicher Teil:

- 1) **Strafverfahren vor der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKSTA) wegen § 304 StGB; Partnerschaftsvereinbarung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windkraftparks zwischen der Wien Energie GmbH und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf**

Die Dringlichkeit zur entsprechenden Behandlung in den zuständigen Gemeindegremien ergäbe sich aus sachlichen, finanziellen bzw. rechtlichen Gegebenheiten.

1) Kosten für Kontrollsecurity Fa. Fassec Security Services

Antrag Bgm. Kocevar: Aufnahme in die Tagesordnung in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als TOP 03.14.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- 2) **Erlass Saalmiete Rathaussaal für Benefizkonzert der Bigband der Musikschule anlässlich der Typisierungsaktion der an Leukämie erkrankten Frau Doris Gartner**

Antrag Bgm. Kocevar: Aufnahme in die Tagesordnung in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als TOP 05.11.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3) Resolution: Mehr Polizei für die Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Antrag Bgm. Kocevar: Aufnahme in die Tagesordnung in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als TOP 03.15.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

1) Strafverfahren vor der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKSTA) wegen § 304 StGB; Partnerschaftsvereinbarung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windkraftparks zwischen der Wien Energie GmbH und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Antrag Bgm. Kocevar: Aufnahme in die Tagesordnung in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als TOP 1a).

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

19:10 Uhr – Frau GR Melchior und STR Dr. Cevik kommen zur Sitzung.

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Gemeinderäte bestellt:

GR Silvia Barta	- BL
GR Hedwig Alscher	- SPÖ
GR DI Heinrich Humer	- ÖVP
GR Helene Swoboda	- FPÖ
GR Maria Melchior	- Grüne

Weiterer Sitzungsverlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 03.11.2016

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 03.11.2016 wurde entsprechend unterfertigt, es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt, es gilt somit als genehmigt.

02) Voranschlag 2017 samt Zugehör

STR Christian Pusch präsentiert den Voranschlag 2017.

Der VA 2017 wird ab 18. November 2016 zeitgerecht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, für jede Fraktion wird ein Exemplar in der Buchhaltung zur Abholung bereit sein.

Der VA 2017 wurde aufgrund des Voranschlagsblattes, den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, den derzeit bekannten Werten nach Gesprächen mit Ressortleitern und Stadträten erstellt.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf ergeben sich Einnahmen und Ausgaben von € 19.374.400 im ordentlichen Haushalt und Einnahmen und Ausgaben von € 4.838.600,-- im außerordentlichen Haushalt.

STR Pusch erläutert anhand der Folien den Budgetentwurf.

Während der Erläuterung verlässt Vzbgm. Zeilinger den Stadtsaal und kehrt kurz darauf zurück.

VA 2017			
Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VE	€ 761.600,00	€ 2.203.600,00	-€ 1.442.000,00
ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	€ 2.300,00	€ 379.000,00	-€ 376.700,00
UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WIS	€ 1.039.100,00	€ 4.056.700,00	-€ 3.017.600,00
KUNST, KULTUR UND KULTUS	€ 27.100,00	€ 391.500,00	-€ 364.400,00
SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	€ 7.100,00	€ 1.907.600,00	-€ 1.900.500,00
GESUNDHEIT	€ -	€ 2.755.800,00	-€ 2.755.800,00
STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	€ 29.200,00	€ 412.600,00	-€ 383.400,00
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	€ 3.500,00	€ 109.800,00	-€ 106.300,00
DIENSTLEISTUNGEN	€ 4.263.600,00	€ 5.713.600,00	-€ 1.450.000,00
FINANZWIRTSCHAFT	€ 13.240.900,00	€ 1.444.200,00	€ 11.796.700,00
Summe VA-Konzept inkl. gen. VA für OHH - nach Grup	€ 19.374.400,00	€ 19.374.400,00	€ -
Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
KANALBAU	€ 141.000,00	€ 141.000,00	€ -
STRASSENBAU	€ 700.000,00	€ 700.000,00	€ -
FF Gebäude	€ 485.000,00	€ 485.000,00	€ -
GRUNDVERKAUF	€ 20.000,00	€ 20.000,00	€ -
GÜTERWEGERHALTUNG	€ 40.000,00	€ 40.000,00	€ -
INSTANDHALTUNG WASSERLÄUFE	€ 20.000,00	€ 20.000,00	€ -
BAUHOF	€ 432.000,00	€ 432.000,00	€ -
SANIERUNGEN HAUSBESITZ	€ 190.000,00	€ 190.000,00	€ -
RADWEGE	€ 100.000,00	€ 100.000,00	€ -
BRÜCKENSANIERUNG	€ 100.000,00	€ 100.000,00	€ -
HOCHWASSERSCHUTZ	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ -
KINDERGÄRTEN/SCHULEN SANIERUNG	€ 220.000,00	€ 220.000,00	€ -
JUBILÄUMSPARK WEIGELSDORF	€ 30.000,00	€ 30.000,00	€ -
ORTSBILDGESTALTUNG	€ 40.000,00	€ 40.000,00	€ -
SPIELPLÄTZE Errichtung/Erweiterung	€ 20.000,00	€ 20.000,00	€ -
Kindergarten Ebreichsdorf I Zubau	€ 610.000,00	€ 610.000,00	€ -
Sanierung Denkmäler	€ 40.000,00	€ 40.000,00	€ -
Friedhöfe	€ 20.000,00	€ 20.000,00	€ -
SCHULSPORTANLAGE (alter Sportplatz)	€ 400.000,00	€ 400.000,00	€ -
SMART CITY PROJEKT	€ 100.000,00	€ 100.000,00	€ -
Entsorgung Öltank	€ 25.000,00	€ 25.000,00	€ -
Sanierung Wasserkraftwerk	€ 126.000,00	€ 126.000,00	€ -
WASSERVERSORGUNG WVA BA08 u. BAneu	€ 100.000,00	€ 100.000,00	€ -
Betriebsgebiet Nord	€ 333.000,00	€ 333.000,00	€ -
Photovoltaik	€ 20.000,00	€ 20.000,00	€ -
BETRIEBSGEBIET UW	€ 476.600,00	€ 476.600,00	€ -
Summe VA-Konzept inkl. gen. VA für AOH - nach Vorh	€ 4.838.600,00	€ 4.838.600,00	€ -

Antrag STR Pusch: Zustimmung zum VA 2017 samt Zugehör in der dargelegten Form.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, STR Hörhan, GR Jungmeister P., STR Pusch, GR Melchior, STR Weiner, STR Strauss, GR Alscher.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.
2 Stimmen enthalten (GR Jungmeister R., GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

03.01) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 737, Gst. 752/422, GB Ebreichsdorf, Theodor Körner Straße 1

Es betrifft Herrn Notar Dr. Hans Zak, Hauptplatz 10, 2483 Ebreichsdorf:

Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 737, Gst. 752/422, Theodor Körner Straße 1, (Eigentümer Hr. Josef Bokor) laut Schreiben vom 23.11.2016, eg. 24.11.2016 (Zl. 297905).

Eine Benützungsbewilligung für das Einfamilienhaus vom 13.06.1970 zur Zahl 772/1970 liegt vor.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrecht sowie Pfandrecht zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 737, Gst. 752/422, Theodor Körner Straße 1.

Abstimmung: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau GR Melchior verlässt den Sitzungssaal.

03.02) Neugestaltung alter Sportplatz Ebreichsdorf (Planung)

Für die Planung des künftigen öffentlichen Bereichs alter Sportplatz liegen 3 Preisauskünfte vor. Das Projekt kann bei der Förderstelle Stadterneuerung zur Förderung eingereicht werden.

Preisauskunft 1:

KV Bautechnische Leistungen (Planung und ÖBA), Planungsatelier Baumeister Ing. Gerhard Holpfer GmbH; € 45.760,00 inkl. Mwst

Preisauskunft 2:

KV Bautechnische Leistungen (Planung und ÖBA), Atelier 2 Projektmanagement GesmbH; € 51.400,00 inkl. Mwst

Preisauskunft 3:

KV Bautechnische Leistungen (Planung und ÖBA), Fröhlich & Locher und Partner ZTgesmbH
€ 56.000,00 inkl. Mwst

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Beauftragung des Planungsatelier Baumeister Ing. Gerhard Holpfer GmbH mit der Planung für das Projekt Alter Sportplatz laut Angebot Bautechnische Leistungen (Planung und ÖBA) in der Höhe von € 45.760,00 inkl. Mwst.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau GR Melchior kehrt in den Sitzungssaal zurück.

03.03) Rechnung NP16101266 Fa. Strabag, Gehsteig Sportplatzstraße

Diese Rechnung beinhaltet die Kosten für die Gehsteigerrichtung Sportplatzstraße entlang des alten Sportplatzes. Die Rechnung wurde geprüft. Für den Gehsteig Sportplatzstraße sind EUR 32.404,22 Netto zuzügl. Mwst. zu beschließen.

Rechnungssumme für die Zaunerrichtung von Hr. Jandl: € 10.872,00 zuzügl. Mwst.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung der Rechnungssumme für den Gehsteig in der Höhe von € 32.404,22 netto zzgl. Mwst und für den Zaun € 10.872.—zzgl. Mwst.

Zusatzantrag: Der Prüfungsausschuss soll diverse Rechnung prüfen und Herrn GR Ing. Jungmeister Robert als Berater hinzuziehen.

Diskussionsbeiträge: GR Jungmeister R., STR Hörhan, STR Pusch, GR Pilz, Bgm. Kocevar, GR Kosar, GR Kuchwalek.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (GR Jungmeister R.).
2 Stimmen enthalten (GR Alscher, GR Rubin).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03.04) Vertrag zur Benützung von öffentlichem Wassergut - Sanierung Brücke Güterweg kleiner Fischabach Gst. Nr. 1039/1 KG Ebreichsdorf sowie Mehrkosten Auftrag Brückensanierung Fischabacherl für 3. Rohr durch Fa. Strabag

Es betrifft den Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau) zur Zahl WA1-ÖWG-6002/475-2016 über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zweck der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke über den Kleinen Fischabach. Die Brücke ist Teil eines Güterweges und verbindet die Grundstücke Nr. 960 und Nr. 964, KG Ebreichsdorf.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zum Abschluss des gegenständlichen Vertrages mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau) zur Zahl WA1-ÖWG-6002/475-2016.

Abstimmung: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.05) Mietvertrag ÖBB Infrastruktur AG – ehem. Wächterhaus Unterwaltersdorf
Entwurf:



GZ: 2016-0392-2710

St-Nr ÖBB-Immo GmbH: 056 / 9706
berechnete Gebühr: EUR 24,00
Datum:
Unterschrift:

Daten ausschließlich für den ÖBB-internen Gebrauch:

Debitorennummer: 3720521
Wirtschaftseinheit (WE): 1211911
Objekt-Nr.: 17240, SAP-GST.: 312702, 312710
Mieteinheit (ME):

Mietvertrag

Vermieter: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w
Praterstern 3, 1020 Wien

vertreten durch: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a
Nordbahnstraße 50, 1020 Wien

Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region
NÖ/Bgld, Bahngasse 22, 2700 Wiener Neustadt

Mieter: Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf

Präambel

Es wird darauf hingewiesen und einvernehmlich festgehalten, dass der Mietgegenstand entsprechend § 1 Abs. 2 Z 5 MRG nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegt und daher insbesondere auch nicht die gesetzlichen Regelungen über Veränderungen des Mietgegenstandes, den Ersatz von Aufwendungen und den Kündigungsschutz, sondern die in diesem Vertrag getroffenen Einzelregelungen anzuwenden sind.

§ 1 Mietgegenstand

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter den im Folgenden beschriebenen und im beigeschlossenen Lageplan ausgewiesenen (rot gekennzeichneten) Mietgegenstand in der KG 04113 Unterwaltersdorf:

- Ehemaliges Wächterhaus 19 mit einer Nutzfläche von ca. 62,11 m² (Grundstück Nr. 728), das wie folgt aufgeteilt ist: Vorraum, WC, Badezimmer, zwei Zimmer und eine Küche,
- Gartenfläche im Ausmaß von ca. 329 m² (Teilfläche des Grundstückes Nr. 724/1), auf der ein Holzlagerschuppen sowie ein Brunnen errichtet ist und unter der sich ein betonierter Schacht befindet, sowie
- Gartenfläche im Ausmaß von ca. 685 m² (Teilfläche des Grundstückes Nr. 724/1).

(2) Die Vermietung erfolgt zum Zweck der Erweiterung des Heimatmuseums Ebreichsdorf, das der Mieter im ehemaligen Aufnahmegebäude Unterwaltersdorf (Objekt Nr. 1347) betreibt.

(3) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur im Rahmen des vereinbarten Vermietungszweckes nutzen. Die Nutzung von bzw. die Verfügung über Flächen, die vom beschriebenen Mietgegenstand nicht umfasst sind, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

(4) Der Mieter bestätigt, dass er den Mietgegenstand eingehend besichtigt hat und daher dessen Lage, Art, Beschaffenheit, Ausstattung und Erhaltungszustand - einschließlich der Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen sowie der sonstigen Einbauten und Anlagen - genauestens kennt. Sofern und soweit die Brauchbarkeit des Mietgegenstandes nicht den Erfordernissen der vereinbarten Verwendung entspricht, obliegt es dem Mieter, die entsprechende Brauchbarkeit auf eigene Kosten herzustellen. Diese Verpflichtung wurde bei der Vereinbarung des Entgelts angemessen berücksichtigt.

(5) Der Mieter verpflichtet sich, auf seine Veranlassung und Kosten bis längstens 28.02.2017 dem Vermieter einen positiven E-Befund eines konzessionierten Elektronunternehmens, mit dem bestätigt wird, dass die E-Installation im Mietobjekt überprüft wurde und sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet, vorzuweisen. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die E-Installation im Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter nicht in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die Erlangung eines positiven E-Befundes umfangreiche Sanierungsarbeiten an der E-Installation erforderlich sind. Seitens des Vermieters wurde ein Kostenvoranschlag für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen eingeholt (siehe Anlage 4) und es beläuft sich dieser auf € 8.217,44 exkl. Umsatzsteuer. Der Mieter verpflichtet sich, die Sanierung der E-Installation auf eigene Veranlassung und Kosten durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen durchführen zu lassen. Diese Verpflichtung wurde bei der Vereinbarung des Entgelts angemessen berücksichtigt. Ein Investitionskostenersatz durch den Vermieter findet (auch bei Mietende) nicht statt. Der Mieter darf das Mietobjekt bis zum Vorliegen eines positiven E-Befundes ausschließlich zur Durchführung der Sanierungsarbeiten, nicht jedoch für den unter § 1 Abs. 2 angeführten Vermietungszweck nutzen. Der Mieter wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine nicht dem Stand der Technik entsprechende E-Installation, wie im vertragsgegenständlichen Mietobjekt vorhanden, eine Gefahrenquelle für Personen und Sachen darstellt. Sollte der Mieter dem Vermieter nicht fristgerecht bis 28.02.2017 einen positiven E-Befund eines konzessionierten Elektronunternehmens vorweisen, wird seitens des Vermieters beim zuständigen Netzbetreiber beantragt, dass der Stromanschluss (Hausanschluss) stillgelegt und der Stromzähler demontiert wird. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten hat der Mieter das Einvernehmen mit dem zuständigen Haustechniker der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Herrn Ing. Nicolas Swatschina, nicolas.swatschina@oebb.at bzw. 0664/6178780 herzustellen.

(6) Dieser Vertrag ist ein individueller Vertrag, welcher an den gegenständlichen Geschäftsfall genauestens angepasst wurde.

§ 2 Beginn, Ende, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter mittels Übergabeprotokoll und wird auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen. Eine allfällige Verlängerung bedarf einer von beiden Vertragsparteien unterfertigten Urkunde.

(2) Dem Vermieter steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen folgender Kündigungsgründe das Mietverhältnis vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten aufzukündigen:

- a) Kündigungsgründe analog §§ 30 und 31 Mietrechtsgesetz
- b) dringender Eigenbedarf des Vermieters oder eines sonstigen Unternehmens des ÖBB-Konzerns zur Erfüllung der im Bundesbahngesetz vorgegebenen Aufgaben
- c) Verletzung von Vertragspflichten trotz Mahnung und Fristsetzung

§ 3 Entgelt

(1) Der jährliche Mietzins wird wie folgt vereinbart:

Hauptmietzins	EUR 200,00
Betriebskostenpauschale	EUR 200,00

	EUR 400,00
20% Umsatzsteuer	EUR 80,00

Zahlungsbetrag	EUR 480,00

(2) Dieser Betrag ist am 5. eines jeden Kalenderjahres abzugs- und kostenfrei im Voraus fällig (Bankverbindung: ÖBB-Infrastruktur AG, Kontonummer 00510096495, BAWAG/PSK, BLZ 60000; IBAN: AT 696000000510096495, BIC: BAWAATWW).

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Trifft den Mieter an der Verzögerung bei der Entrichtung des Mietzinses kein Verschulden beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4 %, wobei der Beweis für die Schuldlosigkeit der Verzögerung den Mieter trifft.

(3) Der Mieter hat die Kosten jener Leistungen und Lieferungen zu tragen, die a) in der Entgeltvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 nicht enthalten sind und b) von ihm verbraucht, bestellt, veranlasst oder sonst verursacht werden. Soweit der Mieter diese Kosten nicht ohnehin aufgrund von gesonderten Liefer- oder Leistungsverträgen unmittelbar zu tragen hat, werden sie vom Vermieter zusätzlich zum Mietzins in Rechnung gestellt.

(4) Der Mieter erklärt sich mit der angemessenen Versicherung des Hauses gegen Glasbruch- und Sturmschäden ausdrücklich einverstanden. Die Kosten solcher Versicherungen gelten als Betriebskosten und werden daher nach den vorstehenden Bestimmungen an den Mieter weiterverrechnet.

(5) Die Betriebskostenpauschale beinhaltet die anteiligen, mit dem Betrieb der Liegenschaft insgesamt und den allgemein genutzten Teilen, Einrichtungen und Anlagen der Liegenschaft verbundenen Kosten.

(6) Eine Abrechnung der vereinbarten Betriebskosten findet bis auf weiteres nicht statt. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, beginnend mit dem einer diesbezüglichen Mitteilung folgenden Monatsersten auf eine exakte Abrechnung dieser Kosten umzustellen. Der Mieter ist im Falle einer derartigen Umstellung verpflichtet, zu jedem Zinstermin einen gleich bleibenden Teilbetrag (Betriebskostenkonto) in der vom Vermieter vorgegebenen Höhe zu

entrichten. Die Abrechnung erfolgt bis zum 30.6. des Folgejahres. Ein Saldo aus dieser Abrechnung ist mit der nächsten Mietzinszahlung auszugleichen.

§ 4 Wertsicherung

(1) Der Mietzins (Hauptmietzins und alle sonstigen Mietzinsbestandteile) ist wertbeständig zu leisten. Als Maß für die Berechnung der Anpassung dient der von der Statistik Österreich monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index, wobei von der Indexzahl für den Monat November 2016 ausgegangen wird. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet die Bezugsgröße für die Anpassung und die Ausgangsbasis für die Berechnung des neuen Spielraumes.

(2) Mit dem Ersten jenes Monates, in dem der Index die 5%-Schwelle erreicht, werden die Entgeltbestandteile abgeändert. Die Auswirkung dieser Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Indexziffer von selbst ein, ohne dass es einer darauf abzielenden besonderen Erklärung des Vermieters bedürfte. Selbst wenn der Vermieter das Entgelt ohne Berücksichtigung der Wertsicherung entgegennimmt oder quittiert, verzichtet er damit keinesfalls auf die sich aufgrund der Wertsicherungsklausel für die vergangenen Entgeltperioden ergebenden Erhöhungsbeträge.

§ 5 Vergebührung

Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Mieter. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Kompliziertheit bzw der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Mieter zurückgezahlt.

§ 6 Erhaltung, Gebrauch, Veränderungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Flächen samt Einrichtung und Ausstattung auf eigene Kosten in einem guten Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu warten und erforderlichenfalls auch zu erneuern. Zur Einrichtung und Ausstattung gehören neben dem Mobiliar, der Beleuchtung und den sonstigen beweglichen Gegenständen auch Einbauten und Anlagen wie zum Beispiel Boiler, Gasdurchlauferhitzer, Kombitherme, Lüftungs-/Klimaanlage, automatische Türen sowie Elektro-, Gas- und Wasserleitungen (einschließlich dem für den Mietgegenstand installierten Messgerät). Die Übernahme dieser Verpflichtung wurde bei der Vereinbarung des Entgelts angemessen berücksichtigt.

(2) Dem Vermieter obliegt die Erhaltung der von Abs. 1 nicht erfassten allgemeinen Teile des Gebäudes. Ernste Schäden hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bauliche und alle sonstigen Veränderungen am Mietgegenstand, an der mitvermieteten Einrichtung und an der vorhandenen Ausstattung dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung vorgenommen werden (Ansprechpartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: Herr Stefan Biegler, B.A., stefan.biegler@oebb.at bzw 0664/2868835, ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Technikmanagement). Dies gilt auch für Veränderungen, die nur das optische Erscheinungsbild betreffen. Veränderungen erfolgen jedenfalls auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich. Diese Änderungen dürfen ausschließlich von gewerberechtlich befugten Unternehmungen bzw von Personen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, ausgeführt werden.

(4) Der Mieter hat die zur Nutzung des Mietobjektes oder die zu einer Bauführung erforderlichen Bewilligungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Den Vermieter trifft keinerlei Haftung, wenn derartige Bewilligungen nicht erteilt werden. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die dem Vermieter von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind vom Mieter zu erfüllen bzw zu tragen, wenn diese im Gebrauch des Mietobjektes durch den Mieter begründet sind bzw der Mieter diese verursacht hat.

§ 7 Schad- und Klagloshaltung

(1) Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen. Gegenüber Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen und von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Mieters zuzurechnen sind, wird der Mieter die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten.

(2) Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden von einem Bediensteten in Ausübung seines Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt.

(3) Dieser Verzicht gilt auch sinngemäß für alle Regressansprüche des Mieters aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 8 Weitergabe

Jede Art der Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Unterbestandgabe, Übertragung eines Unternehmens (Unternehmensveräußerung oder -verpachtung etc) oder durch Gründung einer Gesellschaft bzw Eintritt in eine solche unter Einbringung der Mietrechte, auch bloß der Ausübung nach, ist nicht gestattet.

§ 9 Rückgabe

(1) Der Mieter hat nach Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand samt dem allfällig mitvermieteten Inventar, jedenfalls aber geräumt von nicht in Bestand gegebenen Fahrnissen, besenrein und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter samt allen Schlüsseln zurückzustellen. Der Mieter haftet für eine Verschlechterung des Mietgegenstandes, die über jenes Ausmaß hinausgeht, das einem schonenden Gebrauch entspricht. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, die Übernahme des Mietgegenstandes zu verweigern. Der Mieter ist bis zur vollständigen Behebung aller Mängel und Schäden verpflichtet, ein jährliches Benützungsentgelt in der Höhe des aktuellen jährlichen Gesamtbetrages zu bezahlen. Insbesondere hat der Mieter die Bestandfläche frei von jeglichen Kontaminationen, welche während des Mietverhältnisses erfolgt sind, zurückzugeben. Bei einem Verdacht auf eine derartige Kontamination hat der Mieter über Verlangen des Vermieters ein Bodengutachten über den Zustand der Bestandfläche beizubringen. Allfällige Kontaminationen der Bestandfläche sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Bei Beendigung des Vertrages – auch bei einseitiger und vorzeitiger Vertragsbeendigung, egal aus welchem Grund – stehen dem Mieter keine wie immer gearteten Ersatzansprüche für die von ihm getätigten Aufwendungen und Investitionen zu. Im Falle einer Veränderung durch den Mieter hat der Vermieter das Recht, die Herstellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter zu verlangen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gehen die Aufwendungen und Investitionen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Festgehalten wird, dass das Mietobjekt jedenfalls mitsamt der E-Installation an den Vermieter zurückzustellen ist.

§ 10 Energieausweis

Der Mieter bestätigt den Empfang des Energieausweises vom 31.08.2016 der Otmar Pribitzer GmbH für das in § 1 genannte Mietobjekt. Dieser weist folgende Werte auf: 481,1 kWh/m²a (Heizwärmebedarf) und fGEE 4,26 (Gesamtenergieeffizienz-Faktor).

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Er verpflichtet sich, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.

(2) Der Mieter haftet gegenüber den seiner Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benutzbarkeit des Mietobjektes samt Zugängen. Insbesondere hat er die winterdienstliche Betreuung im Umfang des § 93 StVO durchzuführen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften über die Abfalltrennung und -entsorgung einzuhalten. Es obliegt dem Mieter dafür zu sorgen, dass beim Mietobjekt die erforderlichen Müllbehälter vorhanden sind.

(4) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen

notwendig sind. Der Mieter erklärt, diesbezüglich die Haftung zu übernehmen. Für Maßnahmen im Gefährdungsbereich der Bahn ist das vorherige Einvernehmen mit dem Vermieter mittels Arbeitsübereinkommen herzustellen. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

(5) Der Mieter verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese aufrecht zu erhalten. Die entsprechende Polizza ist dem Vermieter unaufgefordert vorzulegen. Sollte aufgrund der Nutzung durch den Mieter eine erhöhte Gefährdung, insbesondere hinsichtlich einer Feuergefährdung bestehen, ist dies dem Vermieter spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Eine daraus resultierende Prämienhöhung einer allenfalls vom Vermieter abgeschlossenen Gebäudeversicherung ist vom Mieter zu tragen.

(6) Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; im Falle einer Vertragsauflösung aufgrund eines erheblich nachteiligen Gebrauches des Mietobjektes oder aufgrund eines qualifizierten Mietzinsrückstandes ist der Vermieter vier Wochen nach Anbringung einer entsprechenden Mitteilung am Mietgegenstand (bzw nach einem sonstigen angemessenen und zumutbaren Mitteilungsversuch) berechtigt, diesen ohne weitere Mitwirkung des Mieters zurückzunehmen. Vom Mieter eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(7) Im Falle einer gerichtlichen Räumung ist der Vermieter berechtigt, die geräumten Fahrnisse freihändig, ohne Verständigung des Mieters und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter übersteigt, ist er dem Mieter herauszugeben.

(8) Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder durch eine vom Vermieter beauftragte Person aus wichtigen Gründen zu gestatten und den Mietgegenstand hiezu nach Voranmeldung zu den dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Bei Gefahr in Verzug kann der Vermieter oder der von ihm Beauftragte jederzeit - auch in Abwesenheit des Mieters - den Mietgegenstand betreten. Der Mieter hat auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen, dass der Mietgegenstand zugänglich ist. Andernfalls hat er für alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden (insbesondere im Zusammenhang mit der allenfalls erforderlichen Öffnung des Mietgegenstandes) aufzukommen.

(9) Zur Abwicklung der laufenden Verwaltung werden folgende Daten elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Anschrift, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten.

(10) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt vereinbart. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

(11) Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und alle sonstigen Mitteilungen des Mieters zu diesem Vertragsverhältnis sind rechtswirksam ausschließlich schriftlich an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Bahngasse 22, 2700 Wiener Neustadt zu richten.

(12) Das Original dieses Vertrages verbleibt beim Vermieter. Der Mieter erhält eine Kopie.

§ 12 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Mietanbot. Mit Übergabe der vom Mieter unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot des Mieters. Er ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten des Vermieters bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Annahme erfolgt jedenfalls erst nach der Vorlage eines Nachweises über die Bezahlung der Rechtsgeschäftsgebühr.

Wiener Neustadt, am

Ebreichsdorf, am

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

Stadtgemeinde Ebreichsdorf

.....
i.V. Mag. (FH) Marlene Harather, M.A.

.....
i.A. Lic. Antonio Ramirez Ramia M. M.A.

Anlagen: Lageplan, Fotos, Gebäudeskizze, Angebot Sanierung E-Installation

- Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zum dargelegten Mietvertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG – betr. ehem. Wächterhaus Unterwaltersdorf zu den im Vertrag genannten Bedingungen und Konditionen (jährl. Mietzins von € 480,00 inkl. 20% Ust wertgesichert).
- Diskussionsbeiträge:** GR Pilz, GR Melchior.
- Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.
- Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.06) Vertrag zur Benützung von öffentlichem Wassergut - Grobrechen Piesting Badener Damm B210

Es betrifft den Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau) zur Zahl WA1-ÖWG-6002/470-2016 über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zweck der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb einer schutzwasserbaulichen Anlage auf dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstück Nr. 1038/1, EZ 752, KG Ebreichsdorf, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplans GzL.: R-774 der Binder + Hinker ZT GmbH vom 17.09.2015.

Antrag STR Gubik: Zustimmung des Gemeinderates zum Abschluss des gegenständlichen Vertrages mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau) zur Zahl WA1-ÖWG-6002/470-2016.

Abstimmung: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Weiner und STR Gubik verlassen den Sitzungssaal.

03.07) Betriebsgebiet Unterwaltersdorf, Kaufvertrag Herr Sebastian Szeptetiuk

Gst. 621/61 lt. Teilungsentwurf DI Tschida

Größe: 1.300 m²

Grundstückspreis € 44/m² exkl. Aufschließungsabgabe

Aufschließungsabgabe: € 27.041,63

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum dargelegten Kaufvertrag mit Herrn Sebastian Szeptetiuk.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.08) Winterdienstverträge mit den Eigentümern der Privatstraßen im EHZ Weigelsdorf

Vertrag Winterdienst

abgeschlossen zwischen

1. **der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1**

einerseits und

2. **Frau EBNER Bianca, geb. 24.10.1973, Grödigerweg 29, 5071 Wals** (Eigentümerin des Gst.Nr 671/44 EZ 1474, KG 04115 Weigelsdorf)

sowie

3. **Herrn Mario Peterka, geb. 05.10.1974, Felixgasse 6, 2124 Niederkreuzstetten**

andererseits.

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag übernimmt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf freiwillig und bis auf Widerruf die Schneeräumung des im alleinigen Eigentum von Frau Bianca Ebner stehenden Grundstückes Nr. 671/44 EZ 1474, KG 04115 Weigelsdorf (siehe Planbeilage A als integrierender Bestandteil des Vertrages). Das genannte Grundstück ist in der Natur als asphaltierter Weg ausgestaltet, jedoch nicht als Verkehrsfläche, sondern als Bau-Wohnland „BW“ gewidmet. Der Weg dient als Zufahrtsmöglichkeit zu den Grundstücken Nr. 671/52, 671/41, 671/40, 671/39, 671/38, 671/37, 671/36, 671/35, 671/13, 671/34, 671/33, 671/32, 671/54 und somit als Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche (größtenteils bereits verbücherte Dienstbarkeiten wie etwa Wegeservitute, aber auch Dienstbarkeiten für Kanal- und Gasleitung, siehe Grundbuchsauszug vom 19.10.2016 Beilage B als integrierender Bestandteil des Vertrages).

II. Entgelt

Für die Übernahme der Schneeräumung auf dem Grundstück Nr. 671/44 EZ 1474, KG 04115 Weigelsdorf, verrechnet die Stadtgemeinde Ebreichsdorf € 15,00 pro betroffenem Grundstück (insgesamt 13 Grundstücke mit den Grundstücksnummern 671/52, 671/41, 671/40, 671/39, 671/38, 671/37, 671/36, 671/35, 671/13, 671/34, 671/33, 671/32, 671/54) und pro Wintersaison. Somit in Summe € 195,00 zuzüglich allfälliger Ust.

Zahlungsbedingungen:

Die Verrechnung durch die Stadtgemeinde erfolgt pauschal an folgende Rechnungsadresse:

Herrn Mario Peterka
Felixgasse 6
2124 Niederkreuzstetten

Tel.: 0676/95 30 240.

Herr Mario Peterka übernimmt seinerseits eigenständig und unabhängig vom Zutun der Stadtgemeinde die Weiterverrechnung und Aufteilung des genannten Gesamtbetrages an die 13 genannten Grundstücke bzw. deren Grundstückseigentümer. Die Einbringung der 13 Teilbeträge obliegt allein Herrn Peterka und haftet dieser der Stadtgemeinde gegenüber für den gesamten Betrag.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf stellt jährlich jeweils im November den Betrag von € 195,00 an Herrn Mario Peterka in Rechnung.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug.

Der in diesem Vertrag angeführte Betrag ist wertgesichert. Als Maß für die Berechnung der Anpassung dient der von der Statistik Österreich monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index,

wobei von der Indexzahl für den Monat November 2016 ausgegangen wird. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet die Bezugsgröße für die Anpassung und die Ausgangsbasis für die Berechnung des neuen Spielraumes.

Mit dem Ersten jenes Monates, in dem der Index die 5%-Schwelle erreicht, werden die Entgeltbestandteile abgeändert. Die Auswirkung dieser Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Indexziffer von selbst ein, ohne dass es einer darauf abzielenden besonderen Erklärung der Stadtgemeinde bedürfte.

III. Haftung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Für die Beurteilung der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Durchführung einer Schneeräumung (Winterdienst) des Grundstückes Nr. 671/44 EZ 1474, KG 04115 Weigelsdorf, ist die Stadtgemeinde Ebreichsdorf alleinverantwortlich und übernimmt somit die damit einhergehende Haftung ausschließlich im Zusammenhang mit dem Winterdienst.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung Frau Bianca Ebner weiterhin Wegehalterin im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus anderen einschlägigen Bestimmungen auf die Stadtgemeinde Ebreichsdorf stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe von Frau Bianca Ebner, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wie zB. Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit, regelmäßige Vornahme von Kontrollen des Zustandes des Weges u.dgl. Für SchleiFSpuren an Raumboberflächen übernimmt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit der Wintersaison 2016/2017, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März.

Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Während der ersten 5 Vertragsjahre ab Unterfertigung der Vereinbarung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf am 15.12.2016 genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Beilagen:

- A) Planunterlage (Beilage A) als integrierender Bestandteil des Vertrages
- B) Grundbuchsauszug vom 19.10.2016 als integrierender Bestandteil des Vertrages
- C) Vollmacht Bianca Ebner

Vertrag Winterdienst

abgeschlossen zwischen

4. **der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1** einerseits und der
5. **Haiderer GmbH, Mühlgasse 18, 2485 Wimpassing an der Leitha** (Eigentümerin der Gst.Nr. 638/12 EZ 100, 638/9 EZ 100, 663/7 EZ 606, 663/5 EZ 606, 663/8 EZ 100, 663/13 EZ 606, 663/129 EZ 100, 663/19 EZ 606, 657/5 EZ 606 KG 04115 Weigelsdorf)

andererseits.

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag übernimmt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf freiwillig und bis auf Widerruf die Schneeräumung der im alleinigen Eigentum der Haiderer Anton GmbH stehenden Grundstücke Nr. 638/12 EZ 100, 638/9 EZ 100, 663/7 EZ 606, 663/5 EZ 606, 663/8 EZ 100, 663/13 EZ 606, 663/129 EZ 100, 663/19 EZ 606, 657/5 EZ 606 KG 04115 Weigelsdorf (siehe Planbeilage A als integrierender Bestandteil des Vertrages). Die genannten Grundstücke sind als „Vp“ (Verkehrsfläche privat) gewidmet.

II. Entgelt

Für die Übernahme der Schneeräumung auf den Grundstücken Nr. 638/12 EZ 100, 638/9 EZ 100, 663/7 EZ 606, 663/5 EZ 606, 663/8 EZ 100, 663/13 EZ 606, 663/129 EZ 100, 663/19 EZ 606, 657/5 EZ 606 KG 04115 Weigelsdorf, verrechnet die Stadtgemeinde Ebreichsdorf € 15,00 pro betroffenem Grundstück (insgesamt 163 Grundstücke, siehe Adressliste Beilage B) und pro Wintersaison. Somit in Summe € 2.445,00. In diesem Betrag ist keine Ust. enthalten.

Zahlungsbedingungen:

Die Verrechnung durch die Stadtgemeinde erfolgt pauschal an folgende Rechnungsadresse:

Haiderer GmbH
z.Hd. Herrn Mag. Friedrich Hochreiter
Mühlgasse 18
2485 Wimpassing an der Leitha



Die Haiderer GmbH übernimmt ihrerseits eigenständig und unabhängig vom Zutun der Stadtgemeinde die Weiterverrechnung und Aufteilung des genannten Gesamtbetrages an die 163 genannten Grundstücke bzw.

Gemeinderat 15.12.2016

deren Grundstückseigentümer/Pächter. Die Einbringung der 163 Teilbeträge obliegt allein der Haiderer GmbH und haftet diese der Stadtgemeinde gegenüber für den gesamten Betrag.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf stellt jährlich jeweils im November den Betrag von € 2.445,00 an die Haiderer GmbH in Rechnung.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug.

Der in diesem Vertrag angeführte Betrag ist wertgesichert. Als Maß für die Berechnung der Anpassung dient der von der Statistik Österreich monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index,

wobei von der Indexzahl für den Monat November 2016 ausgegangen wird. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet die Bezugsgröße für die Anpassung und die Ausgangsbasis für die Berechnung des neuen Spielraumes.

Mit dem Ersten jenes Monates, in dem der Index die 5%-Schwelle erreicht, werden die Entgeltbestandteile abgeändert. Die Auswirkung dieser Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Indexziffer von selbst ein, ohne dass es einer darauf abzielenden besonderen Erklärung der Stadtgemeinde bedürfte.

III. Haftung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Für die Beurteilung der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Durchführung einer Schneeräumung (Winterdienst) der Grundstücke Nr. 638/12 EZ 100, 638/9 EZ 100, 663/7 EZ 606, 663/5 EZ 606, 663/8 EZ 100, 663/13 EZ 606, 663/129 EZ 100, 663/19 EZ 606, 657/5 EZ 606 KG 04115 Weigelsdorf, ist die Stadtgemeinde Ebreichsdorf alleinverantwortlich und übernimmt somit die damit einhergehende Haftung ausschließlich im Zusammenhang mit dem Winterdienst.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Haiderer GmbH weiterhin Wegehalterin im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus anderen einschlägigen Bestimmungen (zB. StVO) auf die Stadtgemeinde Ebreichsdorf stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Haiderer GmbH, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wie zB. Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit, regelmäßige Vornahme von Kontrollen des Zustandes des Weges u.dgl. Für Schleifspuren an Raumboflächen übernimmt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit der Wintersaison 2016/2017, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März.

Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Während der ersten 5 Vertragsjahre ab Unterfertigung der Vereinbarung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf am 15.12.2016 genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Beilagen:

- D) Planunterlage als integrierender Bestandteil des Vertrages
- E) Adressliste als integrierender Bestandteil des Vertrages
- F) Firmenbuchauszug vom 24.11.2016 der Haiderer GmbH als integrierender Bestandteil des Vertrages

Vertrag Winterdienst

abgeschlossen zwischen

6. **der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1**

einerseits, sowie

7. **Herrn Szihn Karl, geb. 19.12.1935, Schlossgasse 18, 2490 Ebenfurth,**

Gemeinderat 15.12.2016

Frau Szihn Maria, geb. 24.05.1940, Schlossgasse 18, 2490 Ebenfurth,

Frau Reiner Leopoldine, geb. 21.08.1943, Hauptstraße 7, 2483 Weigelsdorf,

Herrn Reiner Michael, geb. 30.01.1938, Hauptstraße 7, 2483 Weigelsdorf,

Frau Reiner Ingeborg, geb. 25.07.1938, Konrad Prantl Gasse 4, 2201 Gerasdorf bei Wien

als die Eigentümer des Gst.Nr. 639/3 EZ 663 KG 04115 Weigelsdorf
(in Folge als „Die Eigentümer“ bezeichnet)

und

8. **Haiderer GmbH, Mühlgasse 18, 2485 Wimpassing an der Leitha**

andererseits.

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag übernimmt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf freiwillig und bis auf Widerruf die Schneeräumung der im Eigentum von

Herrn Szihn Karl, Schlossgasse 18, Ebenfurth,

Frau Szihn Maria, Schlossgasse 18, Ebenfurth,

Frau Reiner Leopoldine, Hauptstraße 7, 2483 Weigelsdorf,

Herrn Reiner Michael, Hauptstraße 7, 2483 Weigelsdorf und

Frau Reiner Ingeborg, Konrad Prantl Gasse 4, Gerasdorf

stehenden Grundstückes Nr. 639/3 EZ 663 KG 04115 Weigelsdorf (siehe Planbeilage A als integrierender Bestandteil des Vertrages). Das genannte Grundstücke ist als „Vp“ (Verkehrsfläche privat) gewidmet.

II. Entgelt

Für die Übernahme der Schneeräumung auf dem Grundstücke Nr. 639/3 EZ 663 KG 04115 Weigelsdorf, verrechnet die Stadtgemeinde Ebreichsdorf € 15,00 pro betroffenem Grundstück (insgesamt 59 Grundstücke, siehe Adressliste Beilage B) und pro Wintersaison. Somit in Summe € 885,00. In diesem Betrag ist keine Ust. enthalten.

Zahlungsbedingungen:

Die Verrechnung durch die Stadtgemeinde erfolgt pauschal an folgende Rechnungsadresse:

Haiderer GmbH
z.Hd. Herrn Mag. Friedrich Hochreiter
Mühlgasse 18
2485 Wimpassing an der Leitha



Die Haiderer GmbH übernimmt ihrerseits eigenständig und unabhängig vom Zutun der Stadtgemeinde für die Eigentümer des Gst.Nr. 639/3 EZ 663 KG 04115 Weigelsdorf die Weiterverrechnung und Aufteilung des genannten Gesamtbetrages an die 59 genannten Grundstücke bzw. deren Grundstückseigentümer/Pächter. Die

Gemeinderat 15.12.2016

Einbringung der 59 Teilbeträge obliegt allein der Haiderer GmbH und haftet diese der Stadtgemeinde gegenüber für den gesamten Betrag.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf stellt jährlich jeweils im November den Betrag von € 885,00 an die Haiderer GmbH in Rechnung.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug.

Der in diesem Vertrag angeführte Betrag ist wertgesichert. Als Maß für die Berechnung der Anpassung dient der von der Statistik Österreich monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index,

wobei von der Indexzahl für den Monat November 2016 ausgegangen wird. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet die Bezugsgröße für die Anpassung und die Ausgangsbasis für die Berechnung des neuen Spielraumes.

Mit dem Ersten jenes Monates, in dem der Index die 5%-Schwelle erreicht, werden die Entgeltbestandteile abgeändert. Die Auswirkung dieser Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Indexziffer von selbst ein, ohne dass es einer darauf abzielenden besonderen Erklärung der Stadtgemeinde bedürfte.

III. Haftung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Für die Beurteilung der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Durchführung einer Schneeräumung (Winterdienst) des Grundstückes Nr. 639/3 EZ 663 KG 04115 Weigelsdorf, ist die Stadtgemeinde Ebreichsdorf alleinverantwortlich und übernimmt somit die damit einhergehende Haftung ausschließlich im Zusammenhang mit dem Winterdienst.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Eigentümer der Straße

Herr Szihn Karl, Schlossgasse 18, Ebenfurth,

Frau Szihn Maria, Schlossgasse 18, Ebenfurth,

Frau Reiner Leopoldine, Hauptstraße 7, 2483 Weigelsdorf,

Herr Reiner Michael, Hauptstraße 7, 2483 Weigelsdorf,

Frau Reiner Ingeborg, Konrad Prantl Gasse 4, Gerasdorf

weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB bleiben und durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus anderen einschlägigen Bestimmungen (zB StVO) auf die Stadtgemeinde Ebreichsdorf stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der genannten Eigentümer, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wie zB. Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit, regelmäßige Vornahme von Kontrollen des Zustandes des Weges u.dgl. Für Schleifspuren an Raumboflächen übernimmt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit der Wintersaison 2016/2017, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März.

Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Die Eigentümer des GSt.Nr. 639/3 EZ 663 KG 04115 Weigelsdorf können die Kündigung nur gemeinschaftlich einbringen. Während der ersten 5 Vertragsjahre ab Unterfertigung der Vereinbarung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in siebenfacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf am 15.12.2016 genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Beilagen:

- G) Planunterlage als integrierender Bestandteil des Vertrages
- H) Adressliste als integrierender Bestandteil des Vertrages
- I) Firmenbuchauszug vom 24.11.2016 der Haiderer GmbH als integrierender Bestandteil des Vertrages

Gemeinderat 15.12.2016

Herr GR Jungmeister P. verlässt den Sitzungssaal.

Vertrag Winterdienst

abgeschlossen zwischen

9. **der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1** einerseits und der
 10. **Frau Anita Arth, geb. 01.02.1963, Am Bahnhof 1, 2483 Weigelsdorf** (Eigentümerin der Gst.Nr. 671/46 EZ 1066 und 671/45 EZ 296 KG 04115 Weigelsdorf)
- andererseits.

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag übernimmt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf freiwillig und bis auf Widerruf die Schneeräumung der im alleinigen Eigentum von Frau Anita Arth stehenden Grundstücke Nr. 671/46 EZ 1066 und 671/45 EZ 296 KG 04115 Weigelsdorf (siehe Planbeilage A als integrierender Bestandteil des Vertrages). Die genannten Grundstücke sind als „Vp“ (Verkehrsfläche privat) gewidmet.

II. Entgelt

Für die Übernahme der Schneeräumung auf den Grundstücken Nr. 671/46 EZ 1066 und 671/45 EZ 296 KG 04115 Weigelsdorf verrechnet die Stadtgemeinde Ebreichsdorf € 15,00 pro betroffenem Grundstück (insgesamt 34 Grundstücke, siehe Adressliste Beilage B) und pro Wintersaison. Somit in Summe € 510,00. In diesem Betrag ist keine Ust. enthalten.

Zahlungsbedingungen:

Die Verrechnung durch die Stadtgemeinde erfolgt pauschal an folgende Rechnungsadresse:
Haiderer GmbH
z.Hd. Herrn Mag. Friedrich Hochreiter
Mühlgasse 18
2485 Wimpassing an der Leitha



Die Haiderer GmbH übernimmt ihrerseits eigenständig und unabhängig vom Zutun der Stadtgemeinde die Weiterverrechnung und Aufteilung des genannten Gesamtbetrages an die 34 genannten Grundstücke bzw. deren Grundstückseigentümer/Pächter. Die Einbringung der 34 Teilbeträge obliegt allein der Haiderer GmbH und haftet diese der Stadtgemeinde gegenüber für den gesamten Betrag.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf stellt jährlich jeweils im November den Betrag von € 510,00 an die Haiderer GmbH in Rechnung.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug.

Der in diesem Vertrag angeführte Betrag ist wertgesichert. Als Maß für die Berechnung der Anpassung dient der von der Statistik Österreich monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index,

wobei von der Indexzahl für den Monat November 2016 ausgegangen wird. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet die Bezugsgröße für die Anpassung und die Ausgangsbasis für die Berechnung des neuen Spielraumes. Mit dem Ersten jenes Monates, in dem der Index die 5%-Schwelle erreicht, werden die Entgeltbestandteile abgeändert. Die Auswirkung dieser Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Indexziffer von selbst ein, ohne dass es einer darauf abzielenden besonderen Erklärung der Stadtgemeinde bedürfte.

III. Haftung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Für die Beurteilung der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Durchführung einer Schneeräumung (Winterdienst) der Grundstücke Nr. 671/46 EZ 1066 und 671/45 EZ 296 KG 04115 Weigelsdorf, ist die Stadtgemeinde Ebreichsdorf alleinverantwortlich und übernimmt somit die damit einhergehende Haftung ausschließlich im Zusammenhang mit dem Winterdienst.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung Frau Anita Arth weiterhin Wegehalterin im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus anderen einschlägigen Bestimmungen (zB. StVO) auf die Stadtgemeinde Ebreichsdorf stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe von Frau Anita Arth, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wie zB. Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit, regelmäßige Vornahme von Kontrollen des Zustandes des Weges u.dgl. Für Schleifspuren an Raumboerflächen übernimmt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit der Wintersaison 2016/2017, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März.

Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Während der ersten 5 Vertragsjahre ab Unterfertigung der Vereinbarung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf am 15.12.2016 genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Beilagen:

- J) Planunterlage als integrierender Bestandteil des Vertrages
- K) Adressliste als integrierender Bestandteil des Vertrages
- L) Firmenbuchauszug vom 24.11.2016 der Haiderer GmbH als integrierender Bestandteil des Vertrages

Herr GR Bertalan verlässt den Sitzungssaal.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zu den vorliegenden 4 Winterdienstverträgen mit den Eigentümern der jeweiligen privaten Verkehrsflächen (bzw. Weg im Bauwohmland im Falle von Frau Ebner) und entsprechende Verrechnung wie in den Verträgen dargelegt.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr GR Pilz und Vzbgm. Zeilinger verlassen den Sitzungssaal und Herr GR Bertalan kehrt zurück.

03.09) Tarife zur Vermietung von Hütten

Vermietung von unseren Punschhütten für interne und externe Zwecke gegen eine Standgebühr € 30 pro Veranstaltungstag. Bei Entgegennahme der Hütten muss eine Kautions von € 100 hinterlegt werden, die bei ordnungsgemäßer Retournierung (sauber und ohne Schäden) wieder erstattet wird. An- und Abtransport der Hütten erfolgt durch 1-2 externe Firmen (zB Fa. Chirita) gegen eine Pauschale (Höhe wird noch erfragt), die der Mieter direkt an den Transportunternehmer zahlt. Die Bezahlung der Hüttenmiete und der Kautions muss im Voraus bei Frau Hauptmann erfolgen. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt bei Frau Hauptmann mit schriftlicher Freigabe durch den Magazineur oder Bauhofleiter nach erfolgter Überprüfung der Hütte nach Retournierung im Bauhof.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Vermietung von Hütten gegen eine Standgebühr € 30 pro Veranstaltungstag. Bei Entgegennahme der Hütten muss eine Kautions von € 100 hinterlegt werden. An- und Abtransport der Hütten erfolgt durch die Fa. Chirita gegen eine Pauschale von € 96,-- inkl. Mwst. die der Mieter direkt an den Transportunternehmer zahlt.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik, Vzbgm. Zeilinger, Jungmeister P., GR Pilz und STR Weiner kehren in den Sitzungssaal zurück. Herr STR Smetana verlässt den Sitzungssaal.

03.10) Ball der Stadtgemeinde Ebreichsdorf 2017

Termin: 18.02.2016 in der FF Scheune

Budget 2017: € 40.000,00

Geplante Einnahmen: € 10.000,00

Kartenpreis ca. € 20

Antrag Bmq. Kocevar: Zustimmung zum Ball der Stadtgemeinde Ebreichsdorf am 18.02.2017 in der FF Scheune in Unterwaltersdorf, Budget € 40.000,-, Kartenpreis € 20,-, ermäßigt € 18,-.

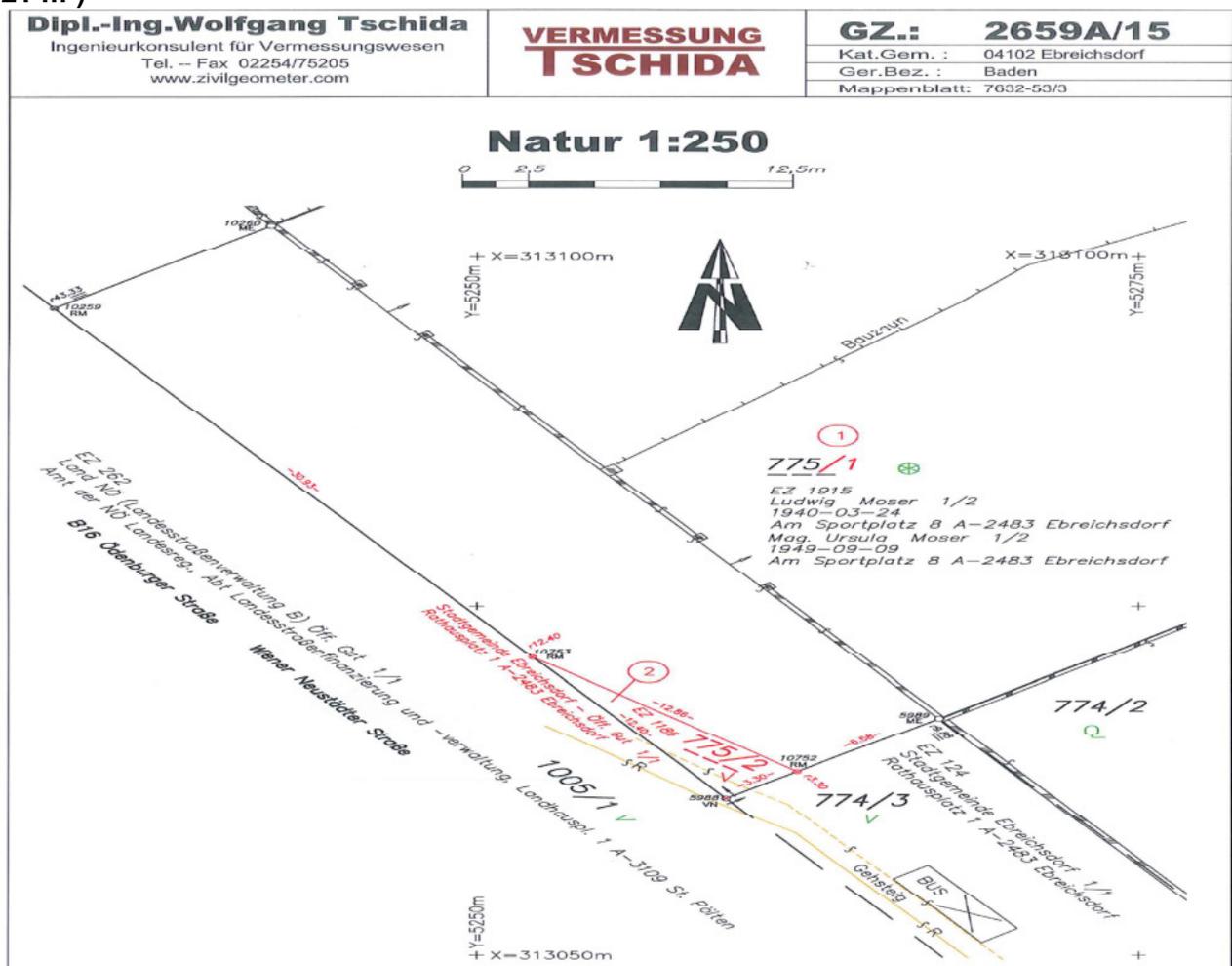
Diskussionsbeiträge: GR Rubin, STR Hörhan, GR Melchior.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr STR Smetana kehrt in den Sitzungssaal zurück.

03.11) Vermessungsurkunde DI Tschida GZ 2659A/15 vom 25.10.2016 §15ff Liegenschaftsteilungsgesetz, Gst.Nr. 775G KG Ebreichsdorf, Geh-Radweg B16 Wr. Neustädter Straße, Herr Ludwig Moser samt Kaufvertrag Gst.Nr 775/2 (Trennstück 2 - 21 m²)



Entwurf Kaufvertrag:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

als Käuferin einerseits und

Ludwig Moser, geb. 24.03.1940
Am Sportplatz 8
2483 Ebreichsdorf

sowie

Mag. Ursula Moser, geb. 09.09.1949
Am Sportplatz 8
2483 Ebreichsdorf

als Verkäuferin andererseits wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Verkäuferin ist je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücksfläche 2, welche im beigefügten Vermessungsplan eingezeichnet ist und sich auf der Liegenschaft EZ 1915 KG Ebreichsdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 775, befindet, mit einer Gesamtfläche von 21 m². Diese Grundstücksfläche wurde von Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida durch die Vermessungsurkunde § 15ff LTG, GZ 2659A/15 vom 25.10.2016, festgestellt und bildet den Kaufgegenstand.

Der Kaufgegenstand wird ohne Belastungen verkauft bzw. wäre auf Kosten der Verkäuferin lastenfrei zu stellen.

II. Kauf und Übergabe

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf die unter Punkt 1. bezeichnete Liegenschaft.

III. Kaufpreis

Als Kaufpreis für die Grundstücksfläche 2 wird einvernehmlich ein Betrag von **Euro 3.126,00** vereinbart.

Der gesamte Kaufpreis ist am Tag der Vertragsunterfertigung auf das Konto der Verkäuferin Sparkasse Baden, IBAN: AT27 2020 5006 0015 4892, BIC: SPBDAT21, zu überweisen.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen jährlich als vereinbart.

IV. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der Grundstücksfläche erfolgt am Tag der Vertragsunterfertigung.

V. Gewährleistung und Haftung

Die Verkäuferin haftet dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von grundbücherlichen und außerbücherlichen Lasten jeglicher Art in das alleinige Eigentum der Käuferin übergeht.

VI. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien bewilligen somit, dass aufgrund dieses Vertrages zur Grundstücksfläche 2 auf der Liegenschaft EZ 1915 KG Ebreichsdorf, das Eigentumsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Ebreichsdorf -Öffentliches Gut, einverleibt werden kann.

VII. Persönliche Eigenschaften der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer bzw. eine öffentliche Gebietskörperschaft zu sein.

VIII. Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer

Die Käuferin verpflichtet sich, die Eintragungsgebühr und die Grunderwerbssteuer zu bezahlen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, eine sich allenfalls ergebende Immobilienertragsteuer ordnungsgemäß abzuführen.

IX. Sonstige Vertragsbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragsparteien kommen überein, die gegebenenfalls ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine, dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

Beilage: Vermessungsurkunde Dipl.-Ing.Wolfgang Tschida GZ 2659A/15 vom 25.10.2016

Antrag Bgm. Kocevar:

Zustimmung zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulent DI Tschida vom 25.10.2016, GZ.: 2659A/15 nach §15 ff LTG, betreffend das Grundstück 775G KG Ebreichsdorf, Abtretung des Teilstück 2 (21m²) ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Sowie Zustimmung zum Abschluss des Kaufvertrages mit Hr. Ludwig Moser und Frau Mag. Ursula Moser mit einer Pauschalabgeltung von € 3.126,00 für das Trennstück 2. Die Stadtgemeinde übernimmt alle im Zusammenhang mit der Kaufvertrag entstehenden Kosten wie Teilungsplanerstellung, Notar, Eintragungsgebühr, Grunderwerbsteuer.

Abstimmung:

30 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Bruzek verlässt den Sitzungssaal.

03.12) Angebote Aufstockung Klärwerk und Sanierung Dach, Planung, ÖBA

Aufstockung Klärwerk, Sanierung Dach- vorliegende Angebote

Anbieter	Bmstr. Riedler	Büro Marosevic	Hochbauplanung	Bmstr. Holpfer
PLANUNGSLEISTUNGEN	33.505,84	40.230,00	34.760,46	49.680,00
Vorentwurf				
Entwurf				
Einreichplanung				
Ausführungsplanung				
Kostenermittlung (Ausschreibung)				
Künstlerische Oberleitung				
Technische Oberleitung				
Geschäftliche Oberleitung				
ÖRTLICHE BAUAUFSICHT	14.320,80	21.318,00	17.035,31	43.470,00
PLANUNG UND ÖBA	47.826,64	61.548,00	51.795,77	93.150,00
NACHLASS	-	-2.548,00	-	-27.945,00
SUMME NACH NACHLASS	47.826,64	59.000,00	51.795,77	65.205,00
NEBENKOSTEN	-	-	-	4.968,00
SUMME GESAMT NETTO	47.826,64	59.000,00	51.795,77	70.173,00
ZUSÄTZLICH ANGEBOTEN				
STATIK	5.600,00	nicht angeboten	5.900,00	7.500,00
BAU KG	4.680,00	nicht angeboten	2.600,00	2.500,00
HKLS und ELEKTROPLANUNG	nicht angeboten	nicht angeboten	7.800,00	nicht angeboten
SUMME INCL. ZUSATZLEISTUNGEN NETTO (ohne HKLS PLANUNG)	58.106,64	59.000,00	60.295,77	80.173,00
20% Ust	11621,328	11800	12059,154	16034,6
SUMME GESAMT BRUTTO	69.727,97	70.800,00	72.354,92	96.207,60

Antrag Bgm. Kocevar: Beauftragung an den günstigsten Anbieter Bmstr. Riedler mit der Planung und ÖBA zur Aufstockung Klärwerk und Sanierung Dach in der Höhe von € 69.727,97 brutto.

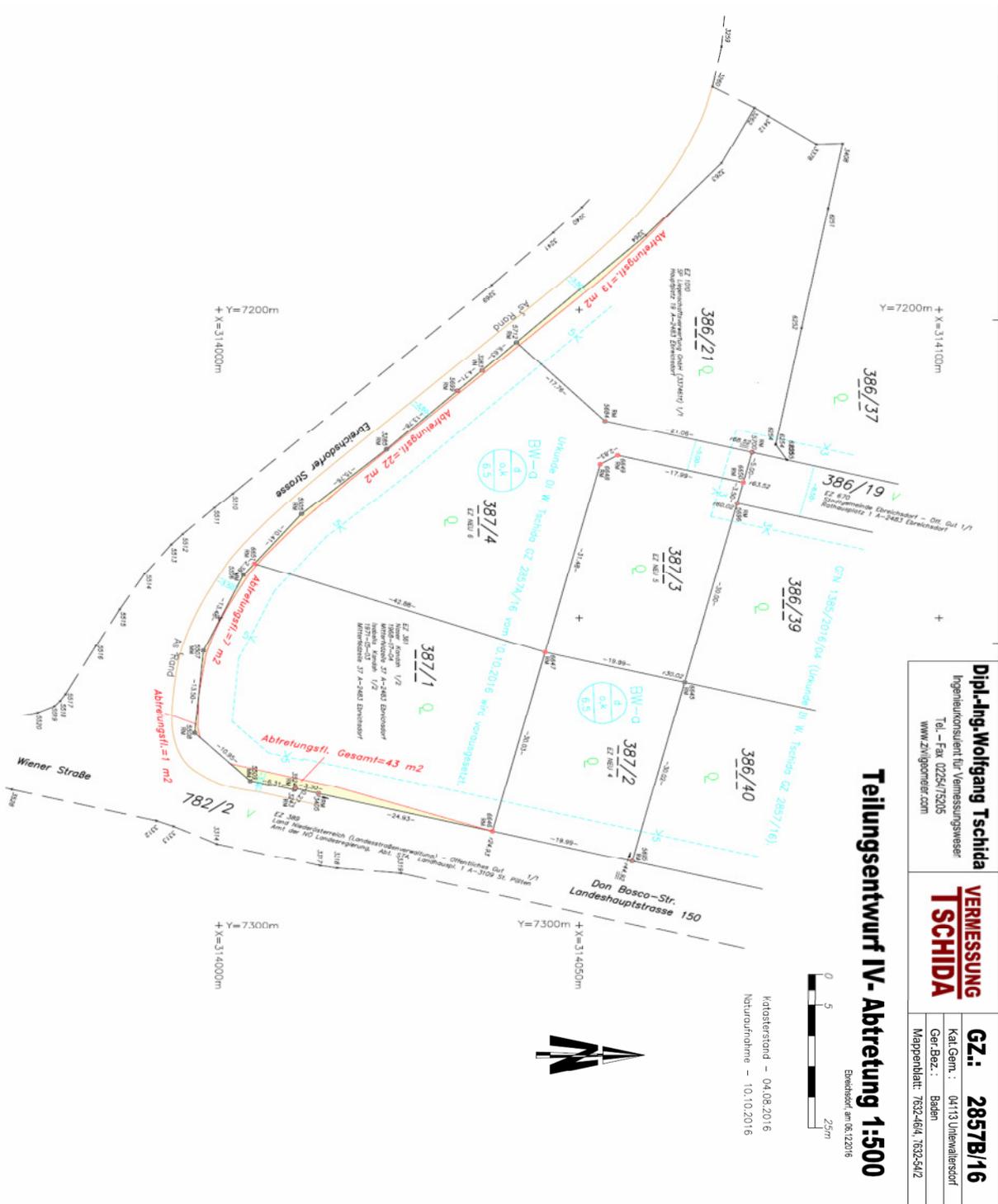
Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Mozelt verlässt den Sitzungssaal.

03.13) Abänderung Beschluss GR 03.11.2016 betr. Teilungsentwurf §15ff LTG Radweg Kargareck sowie Kaufvertrag Hr. Kandah und Hr. Pataki

Nach einem erfolgten Gespräch mit Herrn Kandah am 05.12.2016 wurde der ursprüngliche Teilungsentwurf von Herrn Tschida überarbeitet und die ursprüngliche Abtretungsfläche betreffend das Grundstück 387/1 von 24m² auf 43m² vergrößert.



Es betrifft insg. 5 Teilflächen zu :

- Gst. 386/21 mit 19m² (SP Liegenschaftsverwertungs GmbH, Herr Pataki)
- Gst. 387/4 mit 22m² (Isabella und Nasir Kandah)
- Gst. 387/1 mit 7m², 1m² und 43m² (Isabella und Nasir Kandah)

Entwürfe Kaufverträge:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

als Käuferin einerseits und

SP Liegenschaftsverwertung GmbH (337461t)
Hauptplatz 19
2483 Ebreichsdorf

als Verkäuferin andererseits wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücksfläche, welche im beigefügten Vermessungsplan eingezeichnet ist und sich auf der Liegenschaft EZ 1010 KG Unterwaltersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 386/21, befindet, mit einer Gesamtfläche von 19 m². Diese Grundstücksfläche wurde von Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida durch den Teilungsentwurf VI § 15ff LTG, GZ 2857B/16 vom 06.12.2016, festgestellt und bildet den Kaufgegenstand.

Der Kaufgegenstand wird ohne Belastungen verkauft bzw. wäre auf Kosten der Verkäuferin lastenfrei zu stellen.

II. Kauf und Übergabe

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf die unter Punkt 1. bezeichnete Liegenschaft.

III. Kaufpreis

Als Kaufpreis für die Grundstücksfläche wird einvernehmlich ein Betrag von Euro 140,00/m², sohin gesamt € 2.660,00 (in Worten: Euro zweitausendsechshundertsechzig) vereinbart.

Der gesamte Kaufpreis ist am Tag der Vertragsunterfertigung auf das Konto der Verkäuferin **BANK....., IBAN:....., BIC:**, zu überweisen.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen jährlich als vereinbart.

IV. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der Grundstücksfläche erfolgt am Tag der Vertragsunterfertigung.

V. Gewährleistung und Haftung

Die Verkäuferin haftet dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von grundbücherlichen und außerbücherlichen Lasten jeglicher Art in das alleinige Eigentum der Käuferin übergeht.

VI. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien bewilligen somit, dass aufgrund dieses Vertrages zur gegenständlichen Grundstücksfläche auf der Liegenschaft EZ 1010 KG Unterwaltersdorf,

Gemeinderat 15.12.2016

das Eigentumsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Ebreichsdorf -Öffentliches Gut, einverleibt werden kann.

VII. Persönliche Eigenschaften der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer bzw. eine öffentliche Gebietskörperschaft zu sein.

VIII. Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer

Die Käuferin verpflichtet sich, die Eintragungsgebühr und die Grunderwerbssteuer zu bezahlen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, eine sich allenfalls ergebende Immobilienertragsteuer ordnungsgemäß abzuführen.

IX. Sonstige Vertragsbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragsparteien kommen überein, die gegebenenfalls ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine, dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

Beilage: Dipl.-Ing.Wolfgang Tschida Teilungsentwurf VI § 15ff LTG, GZ 2857B/16 vom 06.12.2016

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

als Käuferin einerseits und

Naser Kandah, geb. 04.07.1968
Mitterfeldzeile 37
2483 Ebreichsdorf

sowie

Isabella Kandah, geb. 03.05.1971
Mitterfeldzeile 37
2483 Ebreichsdorf

als Verkäuferin andererseits wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Verkäuferin ist je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücksflächen, welche im beigefügten Teilungsentwurf eingezeichnet sind und sich auf der Liegenschaft EZ 361 KG Ebreichsdorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. 387/1 und 387/4 (neu zu bildenden EZ), befinden, mit Flächen von 22 m² auf Gst.Nr. 387/4, 7 m², 1 m² und 43 m² auf Gst.Nr. 387/1. Diese Grundstücksflächen wurden von Dipl.-Ing.Wolfgang Tschida durch den Teilungsentwurf § 15ff LTG, GZ 2857B/16 vom 06.12.2016, festgestellt und bilden den Kaufgegenstand.

Der Kaufgegenstand wird ohne Belastungen verkauft bzw. wäre auf Kosten der Verkäuferin lastenfrei zu stellen.

II. Kauf und Übergabe

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf die unter Punkt 1. bezeichnete Liegenschaft.

III. Kaufpreis

Als Kaufpreis für die gegenständlichen Grundstücksflächen wird einvernehmlich ein Betrag von Euro 140,00 pro m², sohin gesamt € 10.220,00 (in Worten: Euro zehntausendzweihundertzwanzig) vereinbart.

Der gesamte Kaufpreis ist am Tag der Vertragsunterfertigung auf das Konto der Verkäuferin **Bank....., IBAN:....., BIC:**, zu überweisen.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen jährlich als vereinbart.

IV. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der Grundstücksfläche erfolgt am Tag der Vertragsunterfertigung.

V. Gewährleistung und Haftung

Die Verkäuferin haftet dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von grundbücherlichen und außerbücherlichen Lasten jeglicher Art in das alleinige Eigentum der Käuferin übergeht.

VI. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien bewilligen somit, dass aufgrund dieses Vertrages zu den gegenständlichen Grundstücksflächen das Eigentumsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Ebreichsdorf -Öffentliches Gut, einverleibt werden kann.

VII. Persönliche Eigenschaften der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer bzw. eine öffentliche Gebietskörperschaft zu sein.

VIII. Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer

Die Käuferin verpflichtet sich, die Eintragungsgebühr und die Grunderwerbssteuer zu bezahlen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, eine sich allenfalls ergebende Immobilienertragsteuer ordnungsgemäß abzuführen.

IX. Sonstige Vertragsbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragsparteien kommen überein, die gegebenenfalls ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine, dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

Beilage: Teilungsentwurf Dipl.-Ing.Wolfgang Tschida GZ 2857B/16 vom 06.12.2016

Antrag STR Hörhan: Zustimmung zum Grundkauf der für den Radweg notwendigen Teilflächen von
Gst. 386/21 mit 19m² (SP Liegenschaftsverwertungs GmbH)
Gst. 387/4 mit 22m² (Isabella und Nasir Kandah)
Gst. 387/1 mit 7m², 1m² und 43m² (Isabella und Nasir Kandah)
zum Kaufpreis von € 140,- per m² .

Gleichzeitig Zustimmung zu den dargelegten Kaufverträgen mit der SP Liegenschaftsverwertungs GmbH sowie mit Isabella und Nasir Kandah samt Übernahme der damit verbundenen Kosten wie Teilungsplanerstellung, Notar, Eintragungsgebühr, Grunderwerbsteuer.

Zustimmung zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsentwurfes IV des Ingenieurkonsulent DI Tschida vom 06.12.2016, GZ.: 2857B/16 nach §15 ff LTG, Abtretung der Teilstücke Gst. 386/21 mit 19m² (SP Liegenschaftsverwertungs GmbH), Gst. 387/4 mit 22m² (Isabella und Nasir Kandah), Gst. 387/1 mit 7m², 1m² und 43m² (Isabella und Nasir Kandah) ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Bruzek und GR Mozelt kehren in den Sitzungssaal zurück.

03.14) Kosten für Kontrollsecurity Fa. Fassec Security Services

SICHERHEITSDIENST	ADVENTMARKT
Einsatzort	2483 Ebreichsdorf
Zeitraum	Mittwoch, 7. – Sonntag, 11. Dezember 2016
Einsatzzeit	jeweils 17.00 – 06.00 Uhr (5 Einsatznächte)
Einsatzstärke	jeweils 1 Kontrollsecurity
Aufgabenstellung	Fußstreife Marktplatz – Sportplatzstraße Vandalismusprävention
Adjustierung Equipment	{ FaSSec } Uniform -----
Haftung	<small>es besteht bei N.Ö.Versicherung Polnr. 7.409.841/0 eine Betriebshaftpflichtversicherung für das Sicherheitsgewerbe gem. § 94 Ziff.62 GewO 1994 mit einer Deckungssumme von EUR 1.453.456,00 für Personen- und Sachschäden Bei Überschreiten der von der Veranstaltungsbehörde genehmigten höchstzulässigen Besucheranzahl kann seitens { Fassec } SECURITY keine Haftung übernommen werden.</small>
Preisgestaltung	EINSATZPAUSCHALE € 1.160,00 zuzüglich 20% USt.
Verrechnung Rechnungsempfänger	im Nachhinein, nach tatsächlichem Stundenaufwand W.O.
Zahlung	innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungslegung, ohne jeden Abzug

Antrag Bgm. Kocevar: Nachträgliche Zustimmung der Kosten für die Kontrollsecurity für den Adventmarkt 7.-11.12.2016 in der Höhe von € 1.160,-- zzgl. Mwst. und km Geld von € 45,-- zzgl. Mwst.

Diskussionsbeiträge: GR Rubin, Bgm. Kocevar, GR Alscher

Abstimmung: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Gemeinderat 15.12.2016

Herr STR Pusch verlässt den Sitzungssaal.

03.15) Resolution: Mehr Polizei für die Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Resolution an das Innenministerium und die Landespolizeidirektion Niederösterreich

Der Ebreichsdorfer Gemeinderat fordert mit dieser Resolution an das Innenministerium und an die Landespolizeidirektion Niederösterreich, dass der Polizeidienststelle Ebreichsdorf so rasch wie möglich zumindest die dem Dienstpostenplan entsprechenden Personaleinheiten zur Verfügung gestellt werden. Es ist Aufgabe des Bundes für Sicherheit in der Stadtgemeinde zu sorgen.

Einbrüche in Wohnungen, Wohnhäusern, Firmen, Kindergärten und Schulen haben sich in den letzten Jahren gehäuft. Derzeit sind wir stark von Vandalismus in unserer Stadtgemeinde betroffen. Ein paar Beispiele: beim Neubau der FF-Weigelsdorf gibt es fast wöchentlich durchschnittliche Leitungen, zerstörte Zäune usw. Mehr als 40 Autos wurden in Ebreichsdorf zerkratzt, die Weihnachtbeleuchtung an 3 aufeinanderfolgenden Tagen zerschnitten.

Die vermehrt eingesetzten SOKOS sind zwar auf dem Papier der Stadtgemeinde zugeordnet, aber de facto in speziellen Sondereinsatzdiensten eingeteilt und daher der Gemeinde in Punkto Sicherheit nicht unmittelbar dienlich bzw. verfügbar.

Weiters ersuchen wir um konkrete Aussage und Überprüfung betreffend Datenschutzrichtlinie in Bezug auf den Einsatz von Überwachungskameras in und um öffentliche Gebäude (Schulen, Kindergärten, Sportanlagen).

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung der Resolution in der dargelegten Form.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr STR Pusch kehrt in den Sitzungssaal zurück. Herr GR Jungmeister R. verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

04) Erlassung einer Richtlinie zur Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung in allen NÖ Landeskindergärten in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Bericht:

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurde § 25 betreffend die Einhebung von Beträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung neu festgelegt werden.

Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,- inkl. UST. pro Monat einheben muss. Der Betrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbetrag von € 50,- unterschritten werden. Was unter einem „sozialen Härtefall“ zu verstehen ist, ist von der Gemeinde festzulegen.

Die kindertagenerhaltende Gemeinden müssen daher eine Beitragsregelung (Richtlinie) festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Derzeit werden monatlich pro Kind folgende Beträge eingehoben:

bis 20 Stunden	€ 30,--
bis 40 Stunden	€ 50,--
bis 60 Stunden	€ 70,--
bis 80 Stunden	€ 80,--
bis 100 Stunden	€ 109,01,--

Antrag Bgm. Kocevar:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge folgende Richtlinie für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten beschließen:

Absatz 1

Für die Betreuung von Kindergartenkindern in der Betreuungszeit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr werden folgende Beiträge ab 01.01.2017 von den Erziehungsberechtigten eingehoben:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 50,--
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 50,--
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 70,--
Betreuungszeit pro Monat bis 80 Stunden	€ 80,--
Betreuungszeit pro Monat bis 100 Stunden	€ 110,--

Wobei festgelegt wird, dass die Bezahlung des erhöhten Beitrages für die Betreuung bis 20 Stunden auf Grund der kurzfristigen Änderung, welche den Eltern keinen Spielraum für alternative Überlegungen lässt, als Härtefall anzusehen ist und deshalb bis Beginn des nächsten Kindergartenjahres 2017/2018 € 30,- vorgeschrieben werden.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 ab September 2017 soll gelten:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 50,--
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 50,--
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 70,--
Betreuungszeit pro Monat bis 80 Stunden	€ 80,--
Betreuungszeit pro Monat bis 100 Stunden	€ 110,--

Damit entspricht die neue Höchstgrenze des Nachmittags-Betreuungsbeitrages für Kindergärten der Höchstgrenze für die Betreuung in den örtlichen schulischen Nachmittagsbetreuungen. So wie bei der Kostenreduzierung der schulischen Nachmittagsbetreuung soll ab diesem Zeitpunkt auch für die Kindergärten eine Möglichkeit zur Ermäßigung auf Grund eines nachgewiesenen niedrigen Familieneinkommens nach den gleichen Regeln als „sozialer Härtefall“ gelten (**Ermäßigungsformular liegt dem Originalprotokoll bei**).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich.

Absatz 2

Die Tarife werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Dezember 2016 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils

die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.

Absatz 3

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Wertanpassung diverser Beiträge:

Kindergartentartef:	aktuell			NEU (Vorschlag)			
	Brutto	Steuersatz	Netto	Brutto	Netto	Erhöhung Netto	Erhöhung %
Beschäftigungsbeitrag	€ 12,33	13%	€ 10,91	€ 14,00	€ 12,39	€ 1,48	13,54
Frühstücksbeitrag	€ 11,20	13%	€ 9,91	€ 12,00	€ 10,62	€ 0,71	7,14
Morgenbetreuung in Verbindung mit der NB	€ 15,41	13%	€ 13,64	€ 16,00	€ 14,16	€ 0,52	3,83
Morgenbetreuung ohne Inanspruchnahme der NB				€ 50,00	€ 44,25		
Nachmittagsjause gibt es nur im KG Weigelsdorf	€ 11,20	13%	€ 9,91	€ 12,00	€ 10,62	€ 0,71	7,14
Kopierbeitrag	€ 3,73	13%	€ 3,30	€ 3,80	€ 3,36	€ 0,06	1,88

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Wertanpassung der genannten Kindergartentartef mit gleichzeitiger Wertsicherung für die Zukunft gemäß VPI:

Die Tarife werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlaublichen Index der Verbraucherpreise 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Dezember 2016 verlaubliche Indexzahl. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.

Diskussionsbeiträge: Vzbgm. Zeilinger, GR Gubik L.,

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.
4 Stimmen enthalten (STR Gubik M., GR Gubik L., GR Mozelt, GR Swoboda).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr GR Valenta verlässt den Sitzungssaal.

05) Subventionsbelange

05.01) Subventionsansuchen Hietz Rosa, Verein Frauenturnen

Es betrifft ein Subventionsansuchen des Vereins Frauenturnen für die kostenlose Benützung des Turnsaales in der VS Unterwaltersdorf im Schuljahr 2016/2017 (jährliche Kosten rund € 380,-).

Antrag STR Pusch: Zustimmung zur Subvention des Verein Frauenturnen in der Höhe von € 190,-.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.02) Subventionsansuchen Tobias Poschik für Saison 2017, Rennkartfahrer

Es betrifft ein Subventionsansuchen für den Rennkartfahrer Tobias Poschik, geb. 2.1.2005 zur Unterstützung für die Saison 2017 – u.a. Teilnahme an der RMC Austria, der CEE und dem Eurofinale.

Antrag STR Pusch: Zustimmung zur Subvention in der Höhe von € 200,-.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.
2 Stimmen dagegen (GR Melchior, UGR Pollak).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

05.03) Subventionsansuchen Dorferneuerung Weigelsdorf für Klangwiesen Ramba Zamba Veranstaltung vom 18.10.2016

Die Dorferneuerung stellte den Antrag auf Subventionierung für die am 3.9.2016 stattgefundene Klangwiesen Ramba Zamba Veranstaltung in der Höhe von € 161,- für Gebühren und Abgaben.

Antrag STR Pusch: Zustimmung zur Subvention in der Höhe von € 161,-.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.04) Subventionsansuchen Kleine Regenbogenwelt Umbauarbeiten für Barrierefreiheit

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung für den Umbau barrierefreie Nassräume in der Höhe von € 4.000,00.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.05) Subventionsansuchen Kleine Regenbogenwelt, Ankauf von Schulmöbel für Erweiterung der Schulstufen

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Ablehnung im Ausschuss und Stadtrat.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior, STR Pusch, Vzbgm. Zeilinger, GR Alscher.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik und GR Weiner verlassen den Sitzungssaal.

05.06) Subventionsansuchen Fam. Baumgartner, Kindergarten Wr. Neustadt
Für 3 Kinder pro Kind € 355,00 und Essen – Ablehnung im Ausschuss und Stadtrat

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Ablehnung im Ausschuss und Stadtrat.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.07) Subventionsansuchen VS Ebreichsdorf, Kinderschutzprogramm „Mein Körper gehört mir“
Kosten € 2.500,00

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zu € 1.200,-- wie im Vorjahr.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.08) Subventionsansuchen MOKI NÖ (Mobile Kinderkrankenpflege) für im Jahr 2015 betreute Ebreichsdorfer Kinder

Betreuung von Sophie Molanowsky aus Schranawand mit 20,25 Stunden im Jahr 2015
Unterstützung von € 2 pro geleisteter Betreuungsstunde
Zustimmung zu € 50,00

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung für geleistete Betreuungsstunden in der Höhe von € 50,--.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Valenta kehrt in den Sitzungssaal zurück.

05.09) Subventionsansuchen Jiu Jitsu Verein Ebreichsdorf

Betreff: Unterstützung des JJV Ebreichsdorf

Sehr geehrter Damen und Herren

der Jiu Verein Ebreichsdorf bedankt sich für die Zusammenarbeit und Unterstützung in den letzten Jahren.

Da wir im abgelaufenen Jahr mit der Ausbildung von Trainern und Lehrwarten, mit einer Regländerung des Jiu Jitsu Verbandes Österreich erhebliche Mehrausgaben zu verzeichnen hatten, bitte ich um zusätzliche Unterstützung des Jiu Verein Ebreichsdorf in Form von Nachlass bzw. Erlass der Turnsaalmiete

Der Jiu Verein trainiert zurzeit

60 Kindern und Jugendliche von 5 bis 16 Jahren und
35 Erwachsene Mitglieder.

mit zwei staatlich geprüften Trainern, einem staatlich geprüften Lehrwart zwei Übungsleitern und Helfern die aus dem Bereich der Mitglieder kommen.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Subvention von Ausrüstungsgegenständen für die Jugend in der Höhe von € 1.000,00.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

21:50 STR Derinyol kommt zur Sitzung.

Herr STR Gubik und STR Weiner kehren in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinsame Abstimmung TOP 05.10 und 05.11)

05.10) Subvention/Spende; an Leukämie erkrankte Bürgerin „Typisierungsaktion“ am 17.12.2016 in Schranawand

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu € 2.000,00 für Spendertestung /Stammzellenspender für diese Aktion durch den Verein „Geben für Leben“.

05.11) Erlass Saalmiete Rathaussaal für Benefizkonzert der Bigband der Musikschule anlässlich der Typisierungsaktion der an Leukämie erkrankten Frau Doris Gartner Lt. Dringlichkeitsantrag

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum Erlass der Saalmiete für das Benefizkonzert.

Abstimmung: 31 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06) Diverse Berichte, Prüfungsausschuss, Jugendgemeinderätin, Bürgermeister

Bericht des Prüfungsausschusses – Protokoll der nicht angekündigten Prüfungsausschusssitzung vom 12.12.2016 - BEILAGE A

Herr Bgm. Kocevar beantwortet die Fragen des Prüfungsausschusses.

Herr GR Dobousek und Frau GR Gubik L. verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

Herr Bürgermeister Kocevar verabschiedet die Zuschauer und beginnt folglich mit der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Die Fortsetzung des Gemeinderatssitzungsprotokolls für die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, erfolgt auf Beilage.

Ebreichsdorf, am 20. Dezember 2016

.....
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

.....
GR Silvia Barta:

.....
GR Hedwig Alscher:

.....
GR DI Heinrich Humer:

.....
GR Helene Swoboda:

.....
GR Maria Theresia Melchior:

.....
Schriftführerin Stephan Ilse: